



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 16.01.2017**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: Schulungsraum Feuerwehrheim, Mainstr. 28

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch, ab 18:07 Uhr anwesend,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Werner Pflaum, Vertretung für Herrn Matthias Diller
Stadtrat Veit Popp, Vertretung für Herrn Dr. Hans Parthemüller

Schriftführer/in

Verw.-Amtmann Sebastian Faulstich,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (78/2016) zum Anbau von Balkonen und Erweiterung der DG-Wohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2403/4 Gemarkung Hallstadt, Valentinstraße 47a **BA/594/2016**
 - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (79/2016) zum Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 959 Gemarkung Dörfleins, Obere Hut 1 **BA/636/2016**
 - 1.3 Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (80/2016) Tektur zum Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 93/1 Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7 und 7a **BA/637/2016**
 - 1.4 Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (81/2016) Tektur zum Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern mit 21 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 93 Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 9, 9a und 9b **BA/638/2016**
 - 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (82/2016) Tektur zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses und eines Wohnhauses mit drei Ferienwohnungen und drei Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 18 Gemarkung Dörfleins, Dörfleinser Straße 46 **BA/639/2016**
 - 1.6 Antrag auf Baugenehmigung (83/2016) zur Errichtung neuer Gewerbe-Hinweisanlagen im Gewerbegebiet "Laubanger" (Standort: Dr.-Robert-Pfleger-Straße) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2123 der Gemarkung Hallstadt, Nähe Dr.-Robert-Pfleger-Straße 28 **BA/640/2016**
 - 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (84/2016) zur Errichtung neuer Gewerbe-Hinweisanlagen im Gewerbegebiet "Laubanger" (Standort: Biegenhofstraße / westliche Emil-Kemmer-Straße) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1855/3 der Gemarkung Hallstadt, Nähe Emil-Kemmer-Straße 1 **BA/641/2016**
 - 1.8 Antrag auf Baugenehmigung (85/2016) zur Errichtung neuer Gewerbe-Hinweisanlagen im Gewerbegebiet "Laubanger" (Standort: östliche Emil-Kemmer-Straße) auf dem Grundstück Fl. Nr. 944/13 der Gemarkung Hallstadt, Nähe Emil-Kemmer-Straße 23 **BA/642/2016**
 - 1.9 Antrag auf Baugenehmigung (1/2017) zum Wohnhausneubau mit Einliegerwohnung, Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 720/88 der Gemarkung Hallstadt, Wacholderweg 25 **BA/643/2017**
- 2 „E-Car-Sharing“-Modell des Landkreises Bamberg; Antrag des Bürgerblocks/Freie Wähler auf Beteiligung der Stadt Hallstadt am Projekt **HA/307/2017**

3 Stadtpark "An der Marktscheune";
Erneute Entscheidung über Grundstückseinfriedung entlang Zugang von
der Valentinstraße

BA/647/2017

4 Mitteilungen

5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bat Erster Bürgermeister Söder folgenden Punkt aufzunehmen:

Stadtspark "An der Marktscheune"; Erneute Entscheidung über Grundstückseinfriedung entlang Zugang von der Valentinstraße

Beschluss:

Die oben genannte Angelegenheit wird noch auf die Tagesordnung genommen:

Angenommen: Ja 10 Nein 0

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauanträge

TOP 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (78/2016) zum Anbau von Balkonen und Erweiterung der DG-Wohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2403/4 Gemarkung Hallstadt, Valentinstraße 47a

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hallstadt West II und III“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Balkonausführung in Stahl anstelle von Holz

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Die Stellplätze im westlichen Grundstücksbereich sind so anzuordnen, dass sie von der vorhandenen Grundstückszufahrt anfahrbar sind.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (79/2016) zum Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 959 Gemarkung Dörfleins, Obere Hut 1

Zu diesem Bauvorhaben liegt ein genehmigter Vorbescheid (BVz. 36/2016, Az. LRA 20160552) vor. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nrn. 22, 22a, Ellerweg“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenzen nach Süden und Osten
- Anzahl der Wohneinheiten auf 4 WE
- Dachneigung 45 Grad
- Abstand der Gauben zum Giebel (< 2,00 m)
- Lage und Anzahl der Garagen und Stellplätze

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten wird der Befreiung nur aufgrund der verhältnismäßig großen Grundstücksfläche zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Pflaum nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (80/2016) Tektur zum Neubau eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 93/1 Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7 und 7a

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Hutstraße Südost“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Änderung der Standorte für Stellplätze und Garagen
- Erstellung eines Carports
- Errichtung von zwei Gartenhäusern
- Errichtung von Terrassen und deren Überdachung

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Der Antragsteller wird aufgefordert, künftige Änderungen an der Bestandsgenehmigung im Vorfeld, d.h. rechtzeitig vor Baubeginn, anzuzeigen bzw. einzureichen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren (81/2016) Tektur zum Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern mit 21 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl. Nr. 93 Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 9, 9a und 9b

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Änderungsantrag zu einem genehmigten Verfahren.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Hutstraße Südost“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Errichtung einer zusätzlichen Garage anstelle des Stellplatzes Nr. 2
- Errichtung von drei Gartenhäusern
- Erstellung eines überdachten Fahrradunterstellplatzes an der nördl. Grenze
- Errichtung von Terrassen und Balkonen
- Überdachung von Stellplätzen

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Der Antragsteller wird aufgefordert, künftige Änderungen an der Bestandsgenehmigung im Vorfeld, d.h. rechtzeitig vor Baubeginn, anzuzeigen bzw. einzureichen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (82/2016) Tektur zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses und eines Wohnhauses mit drei Ferienwohnungen und drei Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 18 Gemarkung Dörfleins, Dörfleinser Straße 46

Antrag des Stadtrates Hofmann zur Geschäftsordnung auf Zurückstellung und Beratung mit den Anliegern bezüglich einer Aufplanung des rückwärtigen Bereichs der Dörfleinser Straße.

Abstimmung:

Abgelehnt Ja: 1 Nein: 10

Anmerkung:

Dafür: Stadtrat Hofmann

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.6 Antrag auf Baugenehmigung (83/2016) zur Errichtung neuer Gewerbe-Hinweisanlagen im Gewerbegebiet "Laubanger" (Standort: Dr.-Robert-Pfleger-Straße) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2123 der Gemarkung Hallstadt, Nähe Dr.-Robert-Pfleger-Straße 28

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 32, Östliche Biegenhofstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle eine Verkehrsgrünfläche festgesetzt.

Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (84/2016) zur Errichtung neuer Gewerbe-Hinweisanlagen im Gewerbegebiet "Laubanger" (Standort: Biegenhofstraße / westliche Emil-Kemmer-Straße) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1855/3 der Gemarkung Hallstadt, Nähe Emil-Kemmer-Straße 1

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 33, Westliche Biegenhofstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein Gehweg festgesetzt.

Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.8 Antrag auf Baugenehmigung (85/2016) zur Errichtung neuer Gewerbe-Hinweisanlagen im Gewerbegebiet "Laubanger" (Standort: östliche Emil-Kemmer-Straße) auf dem Grundstück Fl. Nr. 944/13 der Gemarkung Hallstadt, Nähe Emil-Kemmer-Straße 23

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 32, Östliche Biegenhofstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.9 Antrag auf Baugenehmigung (1/2017) zum Wohnhausneubau mit Einliegerwohnung, Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 720/88 der Gemarkung Hallstadt, Wacholderweg 25

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1E, Hallstadt Süd“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurden folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung Baugrenze
- Änderung des Garagenstandortes
- Änderung Kniestock von 0,50 m auf 0,75 m
- Änderung Dachneigung von 35° auf 38°

Diesen Befreiungen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

**TOP 2 „E-Car-Sharing“-Modell des Landkreises Bamberg;
Antrag des Bürgerblocks/Freie Wähler auf Beteiligung der Stadt Hallstadt am
Projekt**

Der Landkreis Bamberg möchte grundsätzlich das Thema „E-Mobilität“ weiter ausbauen. Deshalb möchte der Landkreis Bamberg verschiedene E-Autos an seine Landkreisbürger über die jeweilige Kommune verleihen. Vertragspartner des Ausleihgeschäftes sind der Landkreis Bamberg und der entsprechende Bürger. Tatsächlich wird die Ausleihe durch die Kommune durchgeführt.

Es fallen u. a. folgende Tätigkeiten an:

- Vor der Fahrzeugübergabe ist mit jedem Nutzer ein entsprechender Vertrag zu schließen (schriftlich)
- Die entsprechende Fahrerlaubnis (Führerschein) ist zu prüfen (Mindestalter 21 Jahre und mindestens zwei Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis) und zu kopieren
- Hinweis bzw. Kontrolle der korrekten Führung des Fahrtenbuches
- Fahrzeugschein aushändigen und bei Rückgabe wieder zurück verlangen
- Bei Rückgabe des Fahrzeugs jedes Mal Überprüfung des Fahrzeuges auf Schäden und auf Sauberkeit
- Zusätzlich jeweils Kopie des Fahrtenbuches an das Landratsamt Bamberg, FB Umweltschutz schicken
- Allgemeine regelmäßige technische Wartung des Fahrzeugs
- Fahrzeug mindestens einmal pro Monat innen und außen reinigen
- Benennen und entsprechendes Besetzen einer Notfallnummer bei Pannen oder sonstigen Problemen mit dem E-Auto während einer Ausleihe, auch an Wochenenden etc.

Zu beachten ist außerdem, dass für technische, finanzielle oder sonstige fachliche Fragen niemand im Rathaus die entsprechenden Kenntnisse hat und somit niemand den interessierten Bürgern Auskünfte geben kann.

Die Stadt Hallstadt selbst besitzt bereits ein E-Auto und beliefert damit aktuell werktäglich die Kindertagesstätten im Stadtgebiet mit Essen aus der Mensa.

Hallstadt selbst ist über den ÖPNV (Stadtbus-Linie, OVF-Linie), das Anruf-Linien-Taxi (ALT) und die Bahnanbindungen durch die BAHN und Agilis bereits jetzt in Sachen Mobilität gut aufgestellt. Die bestehenden Netze und Verbindungen sollten hier noch weiter ausgebaut bzw. enger getaktet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt vom Sachverhalt Kenntnis. Der Stationierung eines E-Autos durch den Landkreis Bamberg mit allen anfallenden Tätigkeiten, die die Stadt Hallstadt entsprechend zu leisten hat, wird nicht zugestimmt.

Vielmehr soll die Mobilität für die Hallstadt Bürger und Bürgerinnen im Zuge des Ausbaus des ÖPNV und des Bahnverkehrs weiter verbessert werden.

zurückgestellt

Anmerkung:

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes soll in der Stadtratssitzung am 25.01.2017 erfolgen. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob die Projektbetreuung auch ehrenamtlich erfolgen kann.

**TOP 3 Stadtpark "An der Marktscheune";
Erneute Entscheidung über Grundstückseinfriedung entlang Zugang von der
Valentinstraße**

In der Sitzung des Stadtrates am 19.10.2016 wurde beschlossen, dass die Grundstückseinfriedung entlang des Zuganges von der Valentinstraße als durchgehende Gabionenmauer ausgeführt wird.

Zur Ausführung als Gabionenmauer wurden durch die Fa. Amft, Planen und Bauen, mit E-Mail vom 02.12.2016 Bedenken angemeldet. Das Büro plandrei, Erfurt, nimmt zu dieser Bedenkenanmeldung wie folgt Stellung:

Grundlage der Bedenkenanmeldung:

Zitat (Bedenkenanmeldung vom 02.12.2016):

“Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass keine Anpralllasten für den rollenden Verkehr (Pkw/LKW ist 7,5 t) berücksichtigt wurden, diese jedoch erforderlich sind, da auf dem späteren öffentlichen Weg Fahrzeuge fahren und hier eine gewisse Gefahr im Falle des Anfahrens der Gabionenwand besteht.

Die hier gewählte Befestigung auf den Einzelfundamenten mit entsprechendem Befestigungsmaterial - wie in der Statik ausgewiesen - stellt keine Sicherheit bei einem etwaigen Aufprall dar.“

Der gelieferte statische Nachweis der Firma Rothfuss Best Gabionen GmbH & Co. KG zur Zaungabione vom Typ „BetaFence“ mit einer Bauhöhe von 2 Metern hat für die Berechnung der statischen Lasten die ortsüblichen anzunehmenden Windlasten (Windzone II) und eine Mannlast von 1,00 kN in 1,00 m Höhe angenommen.

Für die Befestigung der Stützpfeiler auf den Einzelfundamenten liegt eine ruhende Belastung als Lastart vor, also die Eigenlast des Bauwerks. Nach Rücksprache mit dem Hersteller beruht die statische Berechnung auf der Annahme, dass die Zaungabione in der offenen Landschaft aufgestellt wird und somit keinen weiteren Kräfteinflüssen unterliegt.

Demnach ist die oben genannte Bedenkenanmeldung vom 02.12.2016 durch Herrn Amft auf Grundlage dieses statischen Nachweises und nach Auslegung der DIN EN 1991 gerechtfertigt.

Erkenntnisstand nach Rücksprache mit einem Tragwerksplanungsbüro:

Die in der Bedenkenanmeldung angeführten Anpralllasten durch einen Pkw/LKW bis 7,5 to beziehen sich laut DIN EN 1991-1-7 auf stützende Unterbauten und Überbauten im Bereich von Straßenräumen. Zu nennen sind hier zum Beispiel Brückenpfeiler oder der obere Röhrenabschluss von Tunnelleinfahrten (DIN EN 1991-1-7 Pkt. 4) und werden als außergewöhnliche Einwirkungen angeführt.

Diese außergewöhnlichen Einwirkungen sind ebenfalls für Wohnstraßen angegeben. Dabei werden für einen LKW 75 kN und für einen PKW bis 3,5 to 25 kN als Anpralllast zu Grunde gelegt werden (vgl. DIN EN 1991-1-7 Tab. 4.1). Geht man jetzt davon aus, dass beispielsweise

bei Straßenlaternen, Verkehrsschildern oder Verkehrspollern die genannten Anpralllasten zur Berechnung der theoretischen Standsicherheit angegeben werden, dann würde dies Fundamente und Stützenkonstruktionen in einer unwirtschaftlichen Dimensionierung ergeben.

Um dies zu umgehen können vorbeugende und schützende Maßnahmen berücksichtigt werden, die die Gefahr eines Anfahrens reduzieren oder mit denen das Restrisiko eines Versagens des Bauwerks in seiner Gesamtheit oder in Teilen im Falle eines Anpralls reduziert wird. Grundsätzlich wird ein Restrisiko akzeptiert und davon ausgegangen, dass ein Tragwerk im Extremfall nicht allen Einwirkungen widersteht.

Problematik im Schadensfall:

In einem Schadensfall und einer Schädigung Dritter, beispielsweise stürzt die Mauer nach einem Aufprall auf das Nachbargrundstück und verletzt dort eine Person, würden die Gerichte in der Regel zu Gunsten des Geschädigten urteilen und würden sich in der Urteilsfindung auf gängige DIN-Normen berufen. In diesem Falle auf die DIN EN 1991-1 mit den angegebenen Anpralllasten.

Planerische Lösungen für eine verbesserte Ausführung der Zaungabione

1. Verstärkung der Stützpfeiler innerhalb der Zaungabione

Erhöhte Bruchlast der Stützpfeiler

2. Erhöhung der Stützpfeileranzahl

Reduzierung eines Einzelbauteilversagens

3. Regulierung der Durchfahrtsbedingungen zur Reduzierung der Anpralllasten

Beschränkung auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 to.
Beschränkung der Durchfahrtsgeschwindigkeit auf 5 – 10 km/h

4. Einbau eines Schrammbord zum Schutz des Bauwerks

Ausführung des Fahrbahnrandabschlusses mit einem Schrammbord mit einem Abstand von 20 cm zur Gabione (gabionenseitig)
die Platzverhältnisse lassen dies nur dann zu, wenn der Weg an die Hausfassaden verschoben wird

Die aufgeführten Maßnahmen zur Erhöhung der Lastaufnahmefähigkeit stellen keine Gewährleistung für eine theoretische Standsicherheit gegenüber dem Aufprall eines Fahrzeuges in einer Wohnstraße dar. In ihrer Gesamtheit reduzieren sie das Risiko eines Versagens des Bauwerks in seiner Gesamtheit.

Der rechnerische Nachweis ist zu erbringen! Es ist mit erheblichen Mehraufwendungen in der Ausführung der Zaungabione zu rechnen.

Ausführung einer alternativen Lösung als Sichtschutzvariante:

Grüner Sichtschutz als Hecke und Zaunelement (Doppelstabgittermattenzaun).

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt.

Die Grundstückseinfriedung entlang des Zuganges von der Valentinstraße wird als sog. „grüner Sichtschutz“ (Doppelstabgittermattenzaun mit Bepflanzung auf östlicher Seite) ausgeführt. Der Beschluss vom 19.10.2016 (Ausführung als Gabionenmauer) wird aufgehoben.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4 Mitteilungen

Es lagen keine öffentliche Mitteilungen vor.

TOP 5 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Hofmann:

Ich bitte die Stadtverwaltung um Beratung mit den Anliegern bezüglich einer Aufplanung des rückwärtigen Bereichs der Dörfleinser Straße innerhalb der nächsten vier Wochen.

Stadtrat Werner:

Im Landratsamt Bamberg findet aktuell die Ausstellung „Bauen mitten im Dorf“ statt. Ich bitte darum die für diese Ausstellung verantwortlichen Fachleute nach Hallstadt zur Beratung bei der Innerortsbebauung (z. B. dritte Reihe hinter Hauptstraße Dörfleins) hinzuzuziehen.

Stadträtin Birk:

Nachdem die Verwaltung vom Bürgerhaus zurück in das Rathaus gezogen ist, bitte ich um Mitteilung, wann die erste Stadtratssitzung im Sitzungssaal des Bürgerhauses stattfindet.

Erster Bürgermeister Söder:

Die erste Sitzung im Bürgerhaus wird voraussichtlich die Stadtratssitzung am 15.02.2017 sein.

Stadtrat Popp:

Auf dem Parkplatz hinter der Eisdiele in der Bamberger Straße steht seit längerer Zeit ein nicht angemeldeter PKW. Ich bitte um Überprüfung, ob hier etwas zu veranlassen ist.

Stadtrat Karl:

Ich bitte darum, das Büro RSP, Bayreuth, auch bei stadtplanerischen Fragen außerhalb des Sanierungsgebietes einzubinden.

Stadträtin Birk:

Die Absturzsicherung am Weg zur Gaststätte Rabenhorst befindet sich in einem äußerst schlechten Zustand. Ich bitte um Behebung des Missstandes.

Stadtrat Diller H.:

Meines Wissens war für den Altortbereich Dörfleins die Festlegung eines Sanierungsgebietes geplant. Weshalb wird dies aktuell nicht weiterverfolgt?

Erster Bürgermeister Söder:

Hierbei sind vielfältige Untersuchungen erforderlich. Die Maßnahme wurde im Zuge der Projektpriorisierung nach hinten gestellt.

Stadtrat Wolf P.:

Wie ist der Sachstand zum Gerichtsverfahren Werbetafel östlich Lichtenfelser Straße 48?

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Sebastian Faulstich
Schriftführer/in